Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 9 (1968)

Heft: 13

Artikel: Justiz im Ostblock

Autor: Csizmas, Michael

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076551

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Buchtip

Justiz im Ostblock

Laszlo Révész: «Justiz im Ostblock», Verlag Wissenschaft und Politik, Köln, 1967, 247 Seiten.

Die vorliegende historisch-juristische Monographie von Professor Révész, erster wissenschaftlicher Mitarbeiter unseres Instituts, ist zweifellos die umfassendste Arbeit, die im letzten Jahrzehnt in deutscher Sprache über dieses Thema erschienen ist. Die ungewöhnlich breiten Kenntnisse des Autors in osteuropäischen Sprachen und seine persönlichen Erfahrungen haben es ihm ermöglicht, die osteuropäische Rechtsprechung auf der Grundlage eines umfangreichen Faktenmaterials zu analysieren. Besondere Aufmerksamkeit widmet er dabei der sowjetischen Rechtsentwicklung, die mehreren osteuropäischen Staaten nach wie vor als Leitbild dient.

Der Autor behandelt vorwiegend die Entwicklung in der Aera der Entstalinisierung und der relativen inneren Entspannung, wobei die Justiz nicht mehr wie früher masslos in den Dienst der politischen Zwecke gestellt ist. Der Wandel, wie er sich unter Chruschtschow anbahnte, war jedoch in der Sowjetunion nicht so tiefgehend, dass die allgemein positive Entwicklung durch keinerlei Rückfälle unterbrochen worden wäre. Die Strafverfahren gegen eine Reihe von sowjetischen Schriftstellern haben oft die wesentlichsten Grundsätze der sowjetischen Rechtsprechung verletzt.

Dagegen hat eine erfreuliche Entwicklung zur Rechtsstaatlichkeit in der Tschechoslowakei stattgefunden, die auch schon in den bisherigen Ergebnissen vor 1968 alle Entstalinisierungsmassnahmen anderer volksdemokratischer Staaten weit überflügelt hatte. Ferner machen sich die Anzeichen einer positiven Entwicklung in Rumänien bemerkbar, wo der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches kürzlich veröffentlicht wurde.

Im ersten Teil der Arbeit befasst sich der Autor mit den verschiedenen Aspekten der Stellung des Angeklagten im Strafprozess der osteuropäischen Länder. An erster Stelle wird hier die sowjetsozialistische Konzeption der Unschuldsvermutung (praesumptio boni viri) erörtert, wobei die unterschiedlichsten Meinungen der Autoren erörtert werden. Professor Révész sieht auch hier eine positive Tendenz, denn zwar konnte man noch nicht überall durchsetzen, dass dieser zentrale Grundsatz der Rechtspflege in die Gesetzbücher aufgenommen werden soll, aber die namhaftesten Rechtswissenschafter setzen sich immer wieder mutig für die Anwendung dieses Prinzips in der Praxis ein. Die persönliche Unantastbarkeit des Angeklagten ist nach wie vor nicht in ausreichendem Masse gewährleistet, und dies trifft besonders auf die Untersuchungsorgane zu, deren Arbeit oft sogar der Kontrolle der Staatsanwaltschaft unzugänglich ist. Objektiverweise hebt der Verfasser auch hier hervor, dass die Tages- und Fachpresse häufig und energisch gegen Fehler und Missbräuche im Ermittlungsverfahren protestiert und eine radikale Aenderung fordert. Trotz aller Versuche steht das Ermittlungsverfahren in Osteuropa noch immer unter der Obhut der Staatssicherheits- und Polizeiorgane, die das Gesetz nicht immer genau anwenden und akzeptieren. Die häufige Durchbrechung des alten Grundsatzes *ne bis idem* erschwert dem mit dem Gesetz kollidierenden Bürger das Leben erheblich. An der Sitzung, in der über Annahme oder Ablehnung einer ausserordentlichen Revision entschieden wird, muss der Staatsanwalt teilnehmen; der Verurteilte bzw. dessen Verteidiger kann vorgeladen werden, obwohl das zuständige Gericht nicht nur über den Revisionsantrag entscheidet, sondern auch das vorangegangene Urteil aufheben oder abändern kann. Die neuen sowjetischen Strafprozessgesetze enthalten die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung als ein grundlegendes Prinzip. Auch die Strafverfahren der volksdemokratischen Staaten haben diesen Grundsatz anerkannt und deklariert. Trotz aller feierlichen Deklarationen und Versprechungen wurde dieses Prinzip in der jüngsten Vergangenheit immer wieder verletzt. Zuerst bei den Prozessen gegen katholische Priester und Laien in Ungarn und nachher bei den Schriftstellerprozessen in Moskau. In all den Fällen wurde die Oeffentlichkeit ohne jede Begründung ausgeschlossen, und die Presse hat vom Verlauf der Verhandlungen nur sehr lückenhaft berichtet. Sogar den Angehörigen der Angeklagten und ihren Verteidigern wurde das Recht zu Auskünften entzogen.

Im zweiten Teil befasst sich der Autor mit den Problemen der richterlichen Arbeit. Auf Grund sowjetischer Quellen weist er darauf hin, dass die Richter loyale Vertreter und Hüter des Systems sein müssen, wie es von ihnen schon in früheren Zeiten gefordert wurde. Ihre Lage wird heute durch den Umstand erschwert, dass sie auch heute die Pflicht haben, hinter jedem Gemeindelikt auch politische Motive zu suchen und gegebenenfalls staatsfeindliche Züge zu entdecken. Anderseits haben die Richter in den volksdemokratischen Staaten auch den Klassencharakter des Verbrechens zu untersuchen, und sie müssen ferner die Sonderstellung der Parteimitglieder berücksichtigen. Eine Gleichberechtigung von Richter und Gesetz, wie es in der Menschenrechtserklärung steht, existiert in der sowjetsozialistischen Justiz trotz aller Fassadenrenovierungen nicht. Der kommunistische Richter muss sich auch heute sehr oft auf sein «sozialistisches Rechtsbewusstsein» verlassen, weil es viele Tatbestände gibt, die so mangelhaft sind, das sie nur mit Ideologie interpretiert werden können.

Im dritten Teil seiner Arbeit untersucht Professor Révész die Möglichkeiten und Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit in den Staaten des Sowjetsozialismus. Auch die osteuropäische Rechtsliteratur weist unablässig auf die Wichtigkeit der richterlichen Unabhängigkeit als Garantie der sozialistischen Gesetzlichkeit hin. Anders als im Rechtsstaat hat aber der Begriff der richterlichen Unabhängigkeit in den Staaten des Sowjetsystems einen völlig anderen Inhalt. Richterliche Unabhängigkeit bedeutet die Unterordnung unter das Gesetz, bedeutet aber weder Weisungsfreiheit noch persönliche Unabhängigkeit des Richters, auch wenn beides in Rechtsnormen und in der Rechtsliteratur befürwortet wird. Die Führung und Kontrolle der allmächtigen Staatspartei stehen unwiderruflich einer rechtsstaatlich aufgefassten richterlichen Unabhängigkeit im Wege. Der Richter ist unabhängig, solange er die Beschlüsse der Staatspartei ausführt. Wie R. Rachunow, einer der führenden sowjetischen Juristen, erklärte, ist der Richter an die politischen Direktiven der KPdSU direkt gebunden. Die gleiche Auffassung herrscht in den Volksdemokratien. Der Autor zitiert u. a. den ehemaligen ungarischen Ministerpräsidenten Münnich, der die Richter tadelte, die nicht geneigt waren, die «Konterrevolutionäre» von 1956 gesetzwidrig mit den schwersten Strafen zu bestrafen, und erklärte, eine solche Haltung sei der Politik der Partei und der Regierung gegenüber «feindselig».

Im Schlussteil beschäftigt sich der Verfasser mit der Abhängigkeit des Richters von verschiedenen Organen des Staates und ferner mit der sog. «Vergesellschaftung» der sowjetischen Justiz und mit deren Auswirkungen. Das Buch von Révész ist eine konkret-historische, auf reichhaltiges Quellenmaterial gestützte Gesamtanalyse der osteuropäischen Justiz der letzten zwei Jahrzehnte, das gewiss zu den besten Publikationen auf diesem Gebiet gezählt werden darf.

Michael Csizmas

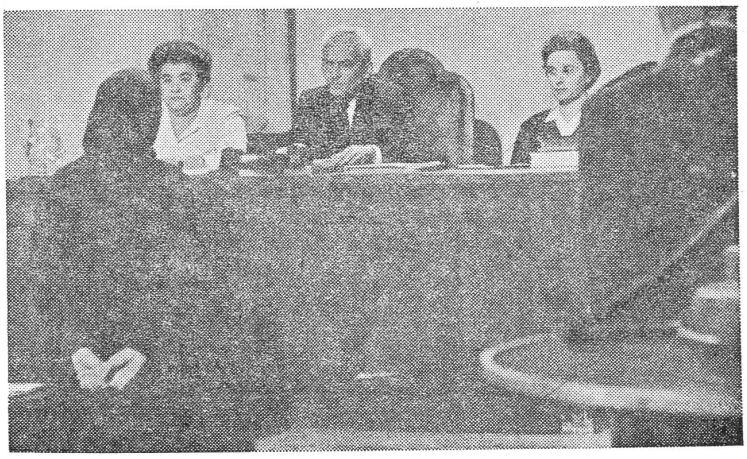

Verhandlung vor einem ungarischen Volksgerichtshof.